

Neue Ausgabe 2015



Bußgeld-Guide Lkw/Bus

Punkte, Fahrverbote und Geldbußen
für Berufskraftfahrer im Straßenverkehr

VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

© Verlag Heinrich Vogel, in der Springer Fachmedien München GmbH,
Aschauer Str. 30, 81549 München

Stand August 2015

5. Auflage 2015

Lektorat: Marijke Hage

Herstellung: Markus Tröger

Titelbild: benjaminolte/fotolia

Satz & Layout: Datagroup Int., Timisoara

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Str. 16, 87437 Kempten

Bei der Fülle des Materials sind trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler nicht auszuschließen. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit aller Informationen kann daher vom Verlag nicht übernommen werden.

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN: 978-3-574-26053-7

Inhalt

Einleitung	1
Kapitel 1	Mautverstöße	3
Kapitel 2	Allgemeiner Bußgeldkatalog	7
	2.1 Bußgeldkatalog nach Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) und Straßenverkehrsordnung (StVO)	8
Kapitel 3	Bußgeldkatalog Lenk- und Ruhezeiten	41
	3.1 Übersicht Lenk- und Ruhezeiten	42
	3.2 Definitionen	44
	3.3 Bußgeldkatalog nach Fahrpersonalrecht (Lenk- und Ruhezeiten)	45
	VO (EG) Nr. 561/2006	45
	VO (EWG) Nr. 3821/85	49
	FPersG	54
	FPersV	56
	AETR	65
	Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße von Fahrzeughaltern, Werkstattinhabern bzw. Installateuren	73
Kapitel 4	Verstöße gegen Gefahrgut-Recht	75
	4.1 Gefahrgutkontrollen auf der Straße	76
	4.2 Bußgelder und Verwarnungsgelder nach Gefahrgutrecht	89
	4.3 Schaubild	97
Kapitel 5	Bußgeldkatalog EU-Berufskraftfahrer	99
Kapitel 6	Verfahren/Verhalten bei Ordnungswidrigkeiten	107
	6.1 Das OWI-Verfahren – Verhaltenstipps	108
	6.2 Schaubild	114
Abkürzungsverzeichnis	115

- **falsche Emissionsklasse**
- **automatische Einbuchung (OBU)**

Unternehmer ² bzw. verantwortliche Person (Disponent etc.)	Bußgeld 200,00 €
---	-------------------------

- **manuelle Einbuchung**

Fahrzeugführer, Disponent etc., Unternehmer ²	Verwarnungsgeld¹ 35,00 €
Fahrzeugführer, Disponent etc.	Bußgeld 100,00 €
Unternehmer ²	Bußgeld 200,00 €

c. sonstige Mautverstöße

- **Zeitfensterverstoß**

Fahrzeugführer, Disponent etc., Unternehmer ²	Verwarnung ohne Verwarnungsgeld¹
Fahrzeugführer, Disponent etc., Unternehmer ²	Verwarnungsgeld¹ 35,00 €
Fahrzeugführer, Disponent etc.	Bußgeld 100,00 €
Unternehmer ²	Bußgeld 200,00 €

- **Abweichung von der gebuchten Strecke**

Fahrzeugführer, Disponent etc., Unternehmer ²	Verwarnungsgeld¹ 35,00 €
Fahrzeugführer, Disponent etc.	Bußgeld 100,00 €
Unternehmer ²	Bußgeld 200,00 €

- **Verwechseln von Start- und Zielpunkt**

Fahrzeugführer, Disponent etc., Unternehmer ²	Verwarnungsgeld¹ 35,00 €
--	--

- **Kennzeichenfehler**

Fahrzeugführer, Disponent etc., Unternehmer ²	Verwarnungsgeld¹ 35,00 €
--	--

2. Verstoß gegen das Nichtbefolgen einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)

Fahrzeugführer, Disponent etc. bei Beteiligung nach § 14 OWiG	Bußgeld 250,00 €
Unternehmer ² bei Beteiligung nach § 14 OWiG	Bußgeld 250,00 €

1 bei geringer Mautdifferenz

2 Halter / Eigentümer / Beförderer sowie vertretungsberechtigte Organe bzw. Gesellschafter (Geschäftsführer, Vorstand etc.)

Wenn Sie sich unterwegs in einer Bäckerei bei Kaffee und zwei Butterbrötchen von der Anspannung Ihrer Fahrt erholen, können Sie anhand der Preisauszeichnung im Geschäft vorab entscheiden, ob das, was Sie kaufen wollen, Ihren persönlichen Preisvorstellungen entspricht.

Wenn Sie aber schon einmal angehalten haben und das Fahrzeug hierzu im absoluten Halteverbot steht, müssen Sie im schlechtesten Fall auch noch das am Scheibenwischer des Fahrzeugs liebevoll angebrachte Knöllchen berücksichtigen und bezahlen. Dadurch kann sich Ihre Mittagspause erheblich verteuern! Damit Sie einen Überblick darüber bekommen, welche Verstöße mit welchen Regelsätzen geahndet werden, soll Ihnen der anliegende Auszug aus dem Bußgeldkatalog eine kleine Übersicht bieten:

2.1 Bußgeldkatalog (BKat)

Anmerkung: Die Fundstellen der Verstöße in StVO, StVZO usw. wurden im nachfolgenden Text fortgelassen.

Lfd. Nr.	Tatbestand	Regelsatz in Euro Fahrverbot	Punkte	Bewertung bei Fahrerlaubnis auf Probe
Abschnitt I:				
Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten				
A. Zuwiderhandlungen gegen § 24 StVG				
a) Straßenverkehrs-Ordnung				
Grundregeln				
1	Durch Außer-Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt			
1.1	einen Anderen mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt	10 €	–	–
1.2	einen Anderen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert	20 €	–	–
1.3	einen Anderen gefährdet	30 €	–	–
1.4	einen Anderen geschädigt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist	35 €	–	–
1.5	beim Fahren in eine oder aus einer Parklücke stehendes Fahrzeug beschädigt	30 €	–	–
Straßenbenutzung durch Fahrzeuge				
2	Vorschriftswidrig Gehweg, Seitenstreifen (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen), Verkehrsinsel oder Grünanlage benutzt	10 €	–	–
2.1	– mit Behinderung	15 €	–	–
2.2	– mit Gefährdung	20 €	–	–
3	Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen durch Nichtbenutzen			
3.1	der rechten Fahrbahnseite	15 €	–	–

3.3 Bußgeldkatalog „Fahrpersonalrecht“

Der Bußgeldkatalog zeigt die Bußgeld-Verwarnungsdhören bei Verstößen gegen 561/2006; 3821/85; FPersG; FPersV; AETR; 3820/85; 2135/98.

Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

I. Verstöße gegen die

VO (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
A Anforderungen an das Fahrpersonal				
1			einen Schaffner oder Beifahrer vor Erreichen des Mindestalters einsetzt. Je angefangenen 24-Stunden-Zeitraum je Beifahrer oder Schaffner Artikel 5 Abs.1 oder 2	§ 8a Abs. 1 Nr. 1 50,- €
B Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen				
2	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene 1/2 Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene 1/2 Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene 1/2 Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene 1/2 Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
3	die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene 1/2 Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene 1/2 Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene 1/2 Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene 1/2 Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €

zu Ziffer 14 der Prüfliste:**– Schriftliche Weisungen**

- als Fahrzeugführer nicht vor Fahrtantritt zur Kenntnis genommen
- mit Werbeaufdruck verwendet
- nicht in farbiger Form mitgeführt
- nicht durch den Beförderer in der Sprache des Fahrzeugführers bereitgestellt
- erforderliche SW nicht mitgeführt
- Inhalte vorhandener SW wurden beim Schadensfall nicht berücksichtigt

zu Ziffer 15 der Prüfliste:

- Erforderliche **Genehmigungen** oder **Kopien** bei der Inanspruchnahme einer **bi- oder multilateralen Vereinbarung** nicht mitgeführt bzw. ausgestellt bekommen
- Auflagen nicht eingehalten

zu Ziffer 16 der Prüfliste:**– Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge**

- nach Gültigkeitsablauf für den Transport von Gefahrgut verwendet
- Stoffdaten falsch
- kein Tankcodierungseintrag unter Ziffer 9.5
- Feld „Bemerkungen“ nicht ordnungsgemäß ausgefüllt (z.B. Eintrag auf Vorhandensein einer Additivierungsanlage)
- falsche Tankcodierung durch Tanksachverständigen eingetragen
- falsches Formular ausgestellt erhalten
- falsche Darstellung der Fahrzeugklassen (nicht nutzbare Fahrzeugklassen müssen erkennbar durchgestrichen sein und dürfen nicht fehlen)
- kein Eintrag, wenn Saug-Druck-Tankfahrzeug für Abfälle verwendet

zu Ziffer 17 der Prüfliste:**– Schulungsbescheinigung des Fahrers**

- Tankbeförderungen ohne ADR-Schulungsbescheinigung durchgeführt
- Gültigkeitsdatum abgelaufen
- nicht oder an falscher Stelle unterschrieben
- Fahrpersonal war nicht geschult, obwohl erforderlich
- falschen Vordruck verwendet (Fälschung)
- nur ADR-Stückgutbescheinigung besessen, obwohl für Tankbeförderungen erforderlich war
- erforderliche Schulungsbescheinigung nicht mitgeführt

zu Ziffer 18 der Prüfliste:**– Zur Beförderung zugelassene Güter**

- Nicht zugelassene Güter befördert

6.1 Das OWI-Verfahren – Verhaltenstipps

Kontrollen im Straßenverkehr hat jeder schon einmal erlebt. Polizeibeamte oder Mitarbeiter von Verwaltungsbehörden überprüfen ein Fahrzeug, den Fahrer, die Ausrüstung, die Papiere, ggf. auch die Ladung. Werden anhand der Überprüfung Abweichungen von durch Gesetz oder Verordnung zwingend vorgeschriebenen Normen festgestellt, ermittelt die Behörde denjenigen, der für diesen Zustand verantwortlich ist. Diese Person hat dann in der Regel mit einem Bußgeldverfahren zu rechnen.

Die Bußgelder nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind oft mit den lästigen Punkten im Fahrreignungsregister in Flensburg verbunden. Wer Punkte sammelt muss über kurz oder lang mit dem Verlust der Fahrerlaubnis rechnen.

Die Bußgelder, die im Gefahrgutrecht verhängt werden, können je nach Verstoß sehr hoch sein. **Keineswegs kann ein Fahrer damit rechnen, dass der Arbeitgeber ihm die Geldbuße bezahlt.** Klären Sie bei einem ersten Kontakt mit dem ermittelnden Beamten, in welcher Rolle er Sie sieht. Sind Sie derjenige, dem ein Vorwurf gemacht wird (das Gesetz spricht hier vom „Betroffenen“), so sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihre Personalien vollständig anzugeben. Die Verweigerung der **Angabe von Personalien** oder die Angabe falscher Personalien ist eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 111 Abs. 3 OWiG mit Geldbuße bis zu € 1.000,- geahndet werden. Folgende Pflichtangaben müssen gemacht werden:

- Vor-, Familien- und Geburtsname
- Beruf
- Ort und Tag der Geburt
- Wohnort und Wohnung
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit

Eine Frage nach dem Einkommen muss jedoch nicht beantwortet werden. Wird eine solche Frage gestellt, so ist es ratsam, die Beantwortung mit dem Hinweis, dass es sich nicht um eine Pflichtangabe handelt, zu verweigern.

Ist man selbst das Objekt der Ermittlungen, so braucht man zur Sache keine Angaben zu machen. Selbst wenn man von der eigenen Unschuld fest überzeugt ist, sollte man immer bedenken, dass man sich mit Angaben zur Sache bindet, d.h. ein späterer Widerruf wirkt unglaubwürdig. Der ermittelnde Beamte kann ggf. als Zeuge vor Gericht auftreten und die einmal gemachten Angaben bestätigen. Es gilt also in dieser Situation einen kühlen Kopf zu bewahren und zunächst zur Sache zu schweigen. Angaben können zu einem späteren Zeitpunkt immer noch gemacht werden – ggf. nach rechtlicher Beratung.

Beispiel:

Herr Müller erhält vom Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz einen Anhörungsbogen im Bußgeldverfahren. Ihm wird vorgeworfen, in Regensburg eine Ampel überfahren zu haben, die Rot gezeigt hat. Herr Müller gibt im Anhörungsbogen an, dass er zwar am Tattag in Regensburg gewesen sei und die fragliche Ampel passiert habe, das Rotlicht habe jedoch nicht aufgeleuchtet, die Lichtzeichenanlage müsse defekt gewesen sein. In der Folgezeit wertet die Ermittlungsbehörde das Lichtbild aus, das von der „Blitzampel“ gefertigt wurde, und stellt